

Anlage 1

Muster Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

[Einzelne Textpassagen oder Paragraphen enthalten entweder Formulierungsvorschläge für Regelungen, die nur bestimmte Gesellschaften betreffen oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können (siehe z.B. § 7 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 8).]

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma ...¹
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in ...¹ (Ort).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ...¹
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, *Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.*
- (3) Soweit zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ...¹ Euro. Es besteht aus ...¹ Geschäftsanteilen im Nennbetrag von ...¹ Euro.
- (2) Das Stammkapital ist *voll* eingezahlt.

(Falls erforderlich, Bestimmungen bezüglich Verfügung über Geschäftsanteile, Konditionen, Bewertung)

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung

2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht *aus einer Person*.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann auch Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt gem. § 12 dieses Vertrages durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig.
- (4) Ist nur eine Geschäftsführung bestellt, so ist diese ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer *vom Aufsichtsrat/ von der Gesellschafterversammlung* zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (6) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 6 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zu-

stimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
4. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
6. *Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,*
7. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
8. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen und die Gewährung sonstiger Leistungen sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder Kündigungsfrist überschritten wurde,
9. Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen
10. Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind.

Maßnahmen nach den Nrn. ...¹ bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können in einer *vom Aufsichtsrat oder von der Gesellschafterversammlung* zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 8

Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen. *Sie ist ferner nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.*

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus ...¹ Mitgliedern besteht. ...¹ Mitglieder werden auf Vorschlag der/des *Gesellschafter/in A* und ...¹ auf Vorschlag der/des *Gesellschafter/in B* entsandt oder von der *Gesellschafterversammlung* gewählt.

- (2) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (3) *Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neu gewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.*
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund *jederzeit* durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) *Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.*
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgelegte Zahl angehören.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessen-

konflikt vorliegt.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, kann durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmboten an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von einer Woche diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

§ 12

Gesellschafterversammlung und deren Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 - Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Auflösung der Gesellschaft
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wo-

chen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (4) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ...¹.
- (6) Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Je ...¹ EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (8) Wenn keine Gesellschafterin bzw. kein Gesellschafter innerhalb von einer Woche dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftlich oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Kündigt eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, so scheidet sie oder er aus der Gesellschaft aus.
- (2) Das Ausscheiden einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter setzen die Gesellschaft untereinander fort. Scheiden ein oder mehrere Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter aus, so dass nur noch eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter übrig bleibt, so ist die verbleibende Gesellschafterin bzw. der verbleibende Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (4) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger der Gesellschafterin oder des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesem vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen der Gesellschafterin oder des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person der Gesellschafterin oder des Gesellschafters ein ihre bzw. seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
 - d) die Gesellschafterin oder der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren bzw. seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (5) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 14 gezahlt wird.

§ 14 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht aus einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

- (2) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- (3) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einer bzw. einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu benennenden Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachterin bzw. Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Dies Schiedsgutachterin bzw. der Schiedsgutachter soll nach billigem Ermessen auch darüber entscheiden, wer und gegebenenfalls zu welchen Anteilen die Kosten seiner Inanspruchnahme trägt.

(Falls erforderlich, Bestimmungen zur Fälligkeit)

§ 15

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 16
**Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate
Governance Bericht**

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 17
Veröffentlichung der Bezüge

Wie in § 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO geregelt, sind die dort genannten Bezüge und sonstigen Leistungen der Geschäftsführung / des Aufsichtsrates auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert zu veröffentlichen. Die Bezüge werden außerdem im Beteiligungsbericht des Landes und im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

§ 18
Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Dem Land stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 19
Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, wenn und soweit gesetzlich vorgeschrieben, im amtlichen Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, wird diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ...¹

¹ ... sind jeweils sinnhaft und für die Gesellschaft passend zu ergänzen